

II-2950 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1456 13

A n f r a g e

1981 -10- 16

der Abg. Dr. LEITNER,

Ottilie Rochus

und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend Lehrbefähigungsprüfung als Voraussetzung der
Bestellung zum Schulleiter

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat
Dipl. Ing. Kubik zum Leiter der Höheren landwirtschaftlichen
Bundeslehranstalt "Franzisko-Josefinum" in Weinzierl bestellt,
obwohl er keine einschlägige Befähigungsprüfung für den
land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst
besitzt und eine solche in der Ausschreibung des genannten
Postens ausdrücklich gefordert wurde.

In der Fragestunde des Nationalrates am 6. Oktober 1981 hat
der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgendes
festgestellt: "Prof. Kubik hat mehrfach die Lehrbefähigungs-
prüfung, in verwandten Schulbereichen. Ich glaube, man
wird in Hinkunft überhaupt darauf achten müssen, daß wir
da nicht zu einem Ghettodenken kommen. Warum soll ein
tüchtiger Lehrer einer landwirtschaftlichen höheren Schule
sich einmal nicht bei der HTL bewerben oder umgekehrt."

Der Landwirtschaftsminister hat darüber hinaus das Verlangen
abgelehnt, daß Prof. Kubik die erforderliche Befähigungsprüfung
für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Beratungs-
dienst nachträglich ablegt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Lehrbefähigungsprüfungen für welche Fächer bzw. für welche Schulen hat Dipl. Ing. Kubik und wann hat er diese abgelegt ?*
- 2) Stimmt die Auffassung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft mit den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen für die Besetzung freigewordener Direktorstellen im Hinblick auf die Lehrbefähigung bzw. das Lehramt für die verschiedenen Formen der höheren Schulen überein ?*
- 3) Teilen Sie als Bundesminister für Unterricht und Kunst die Auffassung des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, daß es für die Zukunft unerheblich ist, welche besonderen Ernennungserfordernisse ein Direktor erfüllt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst für die Bewerbung einer Direktorstelle bei höheren technischen Lehranstalten, Handelsakademien und anderen mittleren oder höheren Schulen ausreicht ?*